

B. — L'autorité cantonale de surveillance a écarté le recours de Bouchardy. Elle a envisagé que le débiteur a un salaire de 140 fr., y compris les bonnes-mains qu'il peut recevoir, et qu'il doit subvenir à l'entretien de trois personnes, soit sa femme, un des enfants de celle-ci et lui-même. C'est contre cette décision que Bouchardy a recouru régulièrement et en temps utile au Tribunal fédéral.

Statuant sur ces faits et considérant en droit :

1. — L'instance cantonale a fixé à la somme de 140 fr. le montant indispensable au débiteur pour subvenir à l'existence de sa famille. Le Tribunal fédéral est lié par cette constatation qui ne repose pas sur une appréciation illégale des circonstances de la cause et des pièces déposées au dossier. Par contre, l'Autorité cantonale, en admettant que les ressources du débiteur ne dépassent pas cette somme n'a pas tenu compte de tous les éléments de l'affaire et ne s'est pas conformé à la jurisprudence du Tribunal fédéral en ce qui concerne la fixation des ressources du débiteur (voir Ed. spéc. vol. 8 p. 27 et vol. 13 p. 261*). L'Office des poursuites en parail cas, doit, non pas se baser uniquement sur les indications du débiteur, mais tenir également compte des renseignements donnés par le créancier, pour fixer d'une manière certaine la situation matérielle du débiteur. C'est en particulier ce que n'a pas fait l'Office poursuivant, en ce qui concerne l'importance des sommes que Levet peut recevoir à titre de bonne-main et que le créancier prétend atteindre la somme de 140 fr. par mois. En elles-mêmes des ressources de ce genre doivent être considérées comme ne pouvant faire l'objet d'une saisie, à cause de leur caractère aléatoire, et de l'impossibilité d'en déterminer l'importance à l'avance, et surtout parce qu'elles n'impliquent pas à l'égard du débiteur un droit susceptible d'être saisi. Elles doivent cependant être prises en considération en ce sens qu'elles peuvent rendre une partie du salaire du débiteur saisissable, dès que la somme reconnue indispensable pour son entretien et celui

* Ed. gén. 31 I p. 168 et suiv., 36 I p. 779 et suiv. c. 2.

de sa famille se trouve être inférieure au total obtenu en additionnant le salaire mensuel du débiteur et le minimum des pourboires qui peut être reçu par lui dans le même espace de temps. La différence ainsi obtenue doit être considérée comme un élément de ressources saisissables; mais, comme pratiquement une saisie ne pouvait avoir lieu que sur le salaire du débiteur, l'Office aurait dû, après avoir établi d'une manière aussi certaine que possible le minimum de pourboires assurés en réalité à Levet dans la situation qu'il occupe, saisir sur son salaire une somme égale à ce qui sera reconnu dans l'ensemble des ressources du débiteur dépasser la somme de 140 francs, cette dernière somme ayant été reconnue indispensable à l'entretien de Levet et de sa famille par l'autorité cantonale.

2. — L'Office des poursuites de Genève n'ayant pas tenu compte suffisamment de ces règles, il y a lieu ainsi d'admettre le recours et d'inviter l'Office poursuivant à procéder à une nouvelle saisie dans le sens des considérants qui précèdent.

Par ces motifs,

la Chambre des Poursuites et des Faillites
prononce :

Le recours est admis dans le sens des considérants.

101. *Entscheid vom 13. September 1912 in Sachen*
Compagnie Singer.

Art. 15 der Verordnung betr. Eintragung der Eigentumsvorbehalte :
Die dem Betreibungsamt vorgelegten Verträge sind auf Verlangen sofort nach der Eintragung der Partei, die sie vorgelegt hat, zurückzugeben, ein nach Art. 7 titl. f eingereichtes Inventar jedoch erst nach Löschung der Eintragung.

A. — Die Filiale Zürich der Compagnie Singer ließ beim Betreibungsamt Zürich II eine Anzahl Eigentumsvorbehalte eintragen. Ihr Begehren um Rückgabe der Kaufverträge wurde vom Betreibungsamt unter Hinweis auf Art. 15 der bundesgerichtlichen Ver-

ordnung vom 19. Dezember 1910 über die Eintragung der Eigentumsvorbehalte abgelehnt.

B. — Sie führte gegen diese Weigerung bei den Aufsichtsbehörden des Kantons Zürich Beschwerde, mit dem Antrag, es sei das Betreibungsamt zur Ausbändigung der Kaufverträge an sie anzuhalten. Zur Begründung machte sie geltend, daß Abs. 2 von Art. 15 zit. für die Kaufverträge eine Ausnahme vom Grundsatz aufstelle, daß die Ausweise bis nach erfolgter Löschung des Eintrages auf dem Betreibungsamt aufzubewahren seien. Es sei in der Tat nicht einzusehen, weshalb die Verträge nach vorgenommenem Eintrage ihres Inhaltes in das Register auf dem Betreibungsamt zu verbleiben hätten und nicht in die Hand desjenigen zurückkehren dürften, der sie als Beweismittel im Verkehr brauche.

Die Beschwerde wurde von beiden kantonalen Instanzen mit folgender Begründung abgewiesen: Artikel 15 der Verordnung bestimme ausdrücklich, daß die dort erwähnten Ausweise bis nach erfolgter Löschung der Eintragung aufzubewahren seien. Wenn es sodann im zweiten Absatz heiße, der in Art. 4 erwähnte Vertrag sei auf Verlangen derjenigen Partei auszuhändigen, welche ihn eingelegt habe, so könne die Meinung selbstverständlich nur die sein, daß das Verlangen um Herausgabe erst nach erfolgter Löschung des Eintrages gestellt werden könne. Die Rekurrentin müsse sich damit behelfen, daß sie die Kaufverträge im Doppel ausfertige oder dem Betreibungsamt beglaubigte Abschriften davon übergebe.

C. — Diesen Entscheid hat die Compagnie Singer unter Erneuerung ihres Begehrens und Festhaltung an ihrer Auffassung an das Bundesgericht weitergezogen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat auf Gegenbemerkungen verzichtet.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ist zu sagen, daß die Pflicht des Betreibungsamtes zur Herausgabe der Kaufverträge nach erfolgter Eintragung des Eigentumsvorbehaltes sich schon aus dem Wortlaut der Verordnung vom 19. Dezember 1910 ergibt. Art. 15 Abs. 2 bestimmt ausdrücklich, daß der Kauf-

vertrag auf Verlangen derjenigen Partei auszuhändigen sei, die ihn eingelegt habe. Hätte damit nur gesagt werden wollen, er sei nach erfolgter Löschung des Eintrages zurückzugeben, so bedurfte es hierzu keiner besondern Bestimmung. Der allgemeine Grundsatz, daß die schriftlichen Anmeldungen und Ausweise nur so lange auf dem Betreibungsamt zu bleiben haben, als die Eintragung zu Recht besteht, ist bereits in Abs. 1 von Art. 15 ausgedrückt. Hieron bildet Abs. 2 eine Ausnahme. Hätte man den Kaufvertrag gleich behandeln wollen wie die in Absatz 1 erwähnten Akten, so wäre nicht erklärlich, weshalb man von ihnen in einem besonderen Absatz sprach. Im Gegensatz zu den übrigen Ausweisen bildet der Kaufvertrag kein Aktenstück des Amtes. Er ist nicht mit der Ordnungsnummer der Eintragung im Register zu versehen und ist also auf Verlangen herauszugeben, sobald das Betreibungsamt die Eintragung vollzogen hat. Demgemäß wird denn auch in Art. 4 der Verordnung die bloße Vorlegung des Vertrages verlangt, die im Gegensatz zur Einreichung oder Einlegung an das Amt steht.

2. — Zum nämlichen Ergebnis führt die Auslegung der Verordnung nach ihrem Sinn und Geist. Vom Standpunkt einer zweckmäßigen Geschäftsführung aus ist die Aufbewahrung des Kaufvertrages bei den Akten des Betreibungsamtes durchaus nicht erforderlich. Der Vertrag erregt nach der ratio von Art. 4 die übereinstimmende mündliche Erklärung beider Parteien. Die Vorlage des Vertrages hat den Zweck, dem Betreibungsbeamten einmal sämtliche Angaben zu verschaffen, deren er zur Eintragung des Eigentumsvorbehaltes in das Register bedarf, und sodann ihm den Beweis zu liefern, daß die Parteien wirklich einen Eigentumsvorbehalt vereinbart haben. Hat der Betreibungsbeamte das festgestellt und die Eintragung vorgenommen, so fehlt jeder Grund dafür, den Vertrag der Partei, die ihn für ihren persönlichen Gebrauch nötig hat, vorzuenthalten und sie zu zwingen, davon eine beglaubigte Abschrift für das Betreibungsamt anzufertigen. Die Aufbewahrung des Vertrages bis zur Löschung des Eintrages könnte nur den Zweck haben, die jederzeitige Kontrolle der Richtigkeit des Eintrages durch Dritte zu ermöglichen. Doch liegt dafür ein Bedürfnis nicht vor. Das Register ist derart zu führen, daß

Dritte sich auf die Einträge verlassen können. Nötigenfalls können die Vertragsparteien den Beweis der Richtigkeit oder Unrichtigkeit auch führen, wenn sie den Kaufvertrag zurückerhalten.

3. — Es könnte eingewendet werden, daß in Art. 15 Abs. 2 der Verordnung nicht nur vom Kaufvertrag, sondern auch vom Inventar die Rede sei, das einzureichen ist, wenn der Eigentumsvorbehalt sich auf eine Sachgesamtheit oder sonst auf eine größere Anzahl Gegenstände bezieht, und daß dieses Inventar nicht vor erfolgter Löschung der Eintragung zurückgegeben werden könne. Das Inventar tritt in der Tat an die Stelle der genauen Beschreibung der Sache im Register (vergl. Art. 7 litt. f. der Verordnung) und kann daher vor der Löschung nicht ausgingegeben werden. Artikel 7 litt. f. bestimmt denn auch ausdrücklich, daß es zu den Akten zu legen und Art. 15 Abs. 1, daß es vom Betreibungsamt bis nach erfolgter Löschung der Eintragung aufzubewahren sei. Wenn das Inventar trotzdem im zweiten Absatz von Art. 15 wieder erwähnt ist, so beruht das auf einem offensibaren Versehen in der Redaktion der Verordnung und es kann daraus für die Auffassung der Vorinstanz nichts abgeleitet werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt. Demgemäß wird der Entscheid der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde vom 24. Juli 1912 aufgehoben und das Betreibungsamt Zürich II angewiesen, der Rekurrentin die vorenthaltenen Kaufverträge auszuhandigen.

102. Entscheid vom 13. September 1912 in Sachen *Seitz*.

Art. 83 Abs. 3 SchKG: Als Unterlassung der Aberkennungsklage gilt es, wenn der Schuldner nicht rechtzeitig Sicherheit für die Prozesskosten leistet und somit unterlässt, ohne Verzug für das Vorhandensein der Prozessvoraussetzungen, deren Herstellung seine Sache ist, zu sorgen.

A. — Der Rekursgegnerin Baugewerbeaktiengesellschaft in Bern wurde in der Betreibung Nr. 44,019 gegen den Rekurrenten Reinhold Seitz, Malermeister in Bern, am 8. Januar 1912 die

provisorische Rechtsöffnung erteilt. Sie nahm dann provisorisch an einer bestehenden Gruppenpfändung teil. Am 1. Januar 1912 erhob der Rekurrent die Aberkennungsklage. Durch Zwischengesuch verlangte indessen die Rekursgegnerin, gestützt auf den durch § 43 bern. GG zum SchKG revidierten § 49 Ziff. 2 EPD, daß ihr der Rekurrent Sicherheit für die Prozeßkosten leiste. Dieser anerkannte die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung und deren Höhe wurde zwischen den Parteien vereinbart. Der Rekurrent kam jedoch seiner Verpflichtung innert der in § 51 bern. EPD vorgesehenen gesetzlichen Frist von 30 Tagen nicht nach. Da § 52 bern. EPD bestimmt: „Hat der Kläger solche (die Sicherheit) innert der festgesetzten Frist gar nicht oder nicht gehörig geleistet, so soll die Klage einstweilen zurückgewiesen werden,“ so wurde die Aberkennungsklage durch Urteil des Gerichtspräsidenten III von Bern vom 21. Mai 1912 einstweilen zurückgewiesen. Die Rekursgegnerin stellte darauf das Verwertungsbegehren. Das Betreibungsamt Bern-Stadt weigerte sich jedoch, zur Verwertung zu schreiten, indem es bemerkte, daß die Aberkennungsklage nicht abgewiesen und daher die Pfändung nicht definitiv geworden sei.

B. — Hierüber beschwerte sich die Rekursgegnerin bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Bern mit dem Begehren, das Betreibungsamt Bern-Stadt sei anzuweisen, dem Verwertungsbegehren Folge zu geben.

Die Beschwerde wurde durch Entscheid vom 28. Juni 1912 begründet erklärt und das Betreibungsamt Bern-Stadt angewiesen, dem Verwertungsbegehren Folge zu geben. Aus der Begründung ist folgendes hervorzuheben: Es frage sich, ob die einstweilige Zurückweisung der Klage der definitiven Abweisung im Sinne des Art. 83 SchKG gleichzustellen sei. Durch die einstweilige Zurückweisung der Klage nach § 52 bern. EPD werde die erhobene Klage prozeßrechtlich nicht definitiv beseitigt, sondern sie lebe durch nachträgliche Leistung der Kostenversicherung wieder auf, so daß die Einreichung einer neuen Klage nicht nötig sei. Die Folge der einstweiligen Zurückweisung sei bloß die, daß der Beklagte bis zur Sicherheitsleistung von der Einlassung auf die Klage entbunden sei und also das Verfahren bis dahin stillstehe. Es könne aber nicht im Sinne des Betreibungsgesetzes liegen,